

Deutsches Netzwerk für Systemische Sklerodermie (DNSS)

- Satzung -

Stand: 21.04.2004 10:23

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Netzwerkes ist „Deutsches Netzwerk für Systemische Sklerodermie (DNSS)“.
2. Das Netzwerk koordiniert seine Aktivitäten über eine Koordinierungszentrale, deren Sitz in Köln ist.

§ 2 Definition, Ziele und Grundsätze

1. Das Deutsche Netzwerk für Systemische Sklerodermie (DNSS) ist ein Zusammenschluss von Ärzten, Wissenschaftlern, klinischen Instituten und Forschungseinrichtungen.
2. Der Zweck dieses Zusammenschlusses sind Bündelung und Austausch von Wissen sowie die Koordinierung von Aktivitäten mit dem Ziel, die Erforschung der systemischen Sklerodermie zu fördern und die Diagnose und die therapeutische Versorgung der Patienten zu optimieren.
3. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
4. Die Grundsätze des Zusammenwirkens aller Organe und Mitglieder des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie und ihre Rechte und Pflichten sind in dieser Satzung geregelt. Sie ergeben sich bei Förderung (Zuwendung) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) weiterhin aus den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P)“ und aus den „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)“. Bei Förderung durch das BMBF (Förderkennzeichen 01GM0310) sind ferner die im Zuwendungsbescheid vom 26.08.03 enthaltenen weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie sind alle Antragsteller und Teilnehmer des Antrags an das BMBF vom April 2002. Jeweils ein ordentliches Mitglied eines geförderten Projektes ist stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung.
2. Alle approbierten Ärzte und andere Personen eines Berufsstandes, die spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Sklerodermie besitzen und die die Ziele des Netzwerkes unterstützen möchten, können die assoziierte Mitgliedschaft im Netzwerk beantragen. Der formlose Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Koordinierungszentrale zu richten. Assoziierte Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand nach vorheriger Bekanntgabe und Anhörung eventueller Einwände; die Ablehnung des Antrages erfordert einen einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Eingang seines Aufnahmeantrages in der Netzwerkzentrale von den Netzwerksprechern mitzuteilen ist.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

4.1. durch Tod,

4.2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam;

4.3. durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. bei Verlust der Approbation, bei Nichterfüllung der durch das BMBF vorgegebenen Pflichten (z.B. Berichtspflicht) oder nach grobem Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie.

4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Bekanntgabe und Anhörung eventueller Einwände; der Ausschluss eines Mitglieds erfordert einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem auszuschließenden Mitglied nach Beschlussfassung von den Netzwerksprechern mitgeteilt.

§ 4 Organe und Gremien

Organe des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Mitgliederversammlung

1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahrestagung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

1.2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Koordinierungszentrale eingereicht werden.

1.3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form zu verfassen und an den Netzwerksprecher zu richten.

1.4. Die Mitgliederversammlung

- 1.4.1. verabschiedet die Tagesordnung,
 - 1.4.2. entlastet und wählt den Vorstand,
 - 1.4.3. nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen,
 - 1.4.4. beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Netzwerkes.
- 1.5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jeweils ein ordentliches Mitglied eines geförderten Projektes. Ein Mitglied kann sich durch eine von ihm schriftlich ernannte Person vertreten lassen.
- 1.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 1.7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse bedürfen – soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist – der einfachen Mehrheit.
- 1.8. Es wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung angefertigt. Das Protokoll wird an alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung versandt. Gegen das Protokoll kann Widerspruch eingelegt werden; der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Versendung des Protokolls schriftlich an den Netzwerksprecher zu richten. Wurde von Seiten der Teilnehmer bis zum Ablauf dieser Frist kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als angenommen.

Vorstand

- 2.1. Dem Vorstand gehören an:
- 2.1.1. der Vorsitzende (Netzwerkssprecher)
 - 2.1.2. drei stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Netzwerksprecher)
 - 2.1.3. der Sekretär
- 2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied des Netzwerkes. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 2.3. Der Vorstand wird für die Förderungsdauer gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Votum von dreiviertel aller Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Neuwahlen müssen spätestens vier Wochen nach der Abberufung durchgeführt werden.
- 2.5. Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Eine Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz abgehalten werden. Vorstandssitzungen werden protokolliert.

2.6. Der Vorstand koordiniert die übergeordneten organisatorischen und fachlichen Belange des Netzwerkes. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit alle Fragen, welche die Organisation und Tätigkeit des Netzwerkes betreffen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.7. Der Vorsitzende (Netzwerkssprecher) ist für die inhaltliche Berichtspflicht und die Mittelverwaltung des gesamten Netzwerkes gegenüber dem BMBF oder seinem Projektträger (PT) verantwortlich. Dem Netzwerksprecher sind zu diesem Zweck von den Netzwerkpartnern alle relevanten Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Koordinationsaufgaben benötigt, unverzüglich und uneingeschränkt zugänglich zu machen.

2.8. Der Vorsitzende (Netzwerksprecher) vertritt das Deutsche Netzwerk für Systemische Sklerodermie nach außen, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht ist schriftlich zu verfassen und den Mitgliedern zuzuschicken.

2.9. Der Netzwerksprecher organisiert einmal pro Jahr ein wissenschaftliches Symposium, auf dem der aktuelle Stand der Teilprojekte vorgestellt wird. Die Symposia sind öffentlich.

Beirat

3.1. Der Beirat berät den Vorstand. Er wird vom Vorstand informiert und gehört. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.2. Die Ernennung des Beirates erfolgt in wechselseitigem Einvernehmen mit dem Förderer.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit und Verwertungsbefugnisse

Öffentlichkeitsarbeit

1. Alle Mitglieder des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie verpflichten sich, an der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes mitzuwirken. Dies geschieht durch

1.1. die Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Patienten und ihrer Familien, über die Homepage des Netzwerkes (<http://www.sklerodermie.info>),

1.2. die schriftliche Zusammenfassung (Abstracts) der einzelnen Teilprojekte durch die Teilprojektleiter und die Veröffentlichung der Berichte bzw. Abstracts über die Homepage des Netzwerkes bzw. über entsprechende Printmedien,

1.3. Berichte über die Jahrestagung und andere Netzwerkaktivitäten und die Veröffentlichung der Berichte über die Homepage des Netzwerkes bzw. über entsprechende Printmedien.

2. Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalarbeit im Rahmen des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie sollen nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der zugrundeliegenden Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, die außerdem seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. Diese Regelungen basieren auf Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, erarbeitet von der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG (http://www.dfg.de/aktuell/download/empf_selbstkontr.htm) sowie auf entsprechenden Regeln und Empfehlungen, verabschiedet von der Leibniz Gemeinschaft, WGL (<http://www.wgl.de/organisation/Dokumente/regeln.htm>). Sie sind angelehnt an die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Deutschen Primatenzentrum, DPZ, in Göttingen (<http://www.dpz.gwdg.de>).

3. Publikationen, die sich u. a. aus Untersuchungen ergeben, die durch das Deutsche Netzwerk für Systemische Sklerodermie gefördert werden, oder die aus der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk entstanden sind, müssen eine entsprechende schriftliche Würdigung des Netzwerkes enthalten (Acknowledgements).

4. Maßnahmen, die im Namen des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie in die Öffentlichkeit getragen werden, müssen vorher mit der Koordinierungszentrale abgeprochen werden. Die geplanten Maßnahmen müssen den Netzwerksprechern mindestens zwei Wochen im voraus zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Netzwerksprecher sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der geplanten Maßnahmen eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Verwertungsbefugnisse

5. Die im Rahmen des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie erarbeiteten ggf. patentfähigen Ergebnisse unterliegen der Verwertung durch den entsprechenden Zuwendungsempfänger. Die Projektleiter verpflichten sich, ihre Ergebnisse im Rahmen einer Gesamtdarstellung der Arbeit des Netzwerkes zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Vorstand über jede Weitergabe von Ergebnissen in jeglicher Form zu informieren. Alle öffentlichen Mitteilungen in Form von Kongressbeiträgen, Originalpublikationen, Patentanmeldungen etc. sind der Koordinierungszentrale in Kopie zuzuschicken.

6. Die an einem Projekt beteiligten Mitarbeiter sollten in angemessener Weise als Autoren berücksichtigt werden. Die Festlegung der Autorenschaft und der Reihenfolge der Autoren liegt in der Hand der verantwortlichen Projektleiter. Im Konfliktfall wird die Entscheidung dem Vorstand übertragen.

7. Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist auf die Förderung durch das BMBF durch die Worte „Gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung“ bzw. bei englischsprachigen Veröffentlichungen durch die Worte „Sponsored by the Federal Ministry of Education and Research“ hinzuweisen.

§ 6 Finanzen

1. Die Mittel des Netzwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen sich mit den aus dem Zuwendungsbescheid des BMBF oder seines Projektträgers (PT) resultierenden finanziellen Regelungen decken.
2. Ordentliche und assoziierte Mitglieder können Anträge auf Zuweisung von Mitteln des Deutschen Netzwerkes für Systemische Sklerodermie (z.B. Reisemittel für Netzwerktagungen und Kongresse) an den Vorstand richten.
3. Die Projektleiter sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr dem Vorstand einen Bericht über den gegenwärtigen Stand ihres Projektes vorzulegen. Der erste Bericht ist ein Jahr nach Beginn der allgemeinen Projektlaufzeit einzureichen. Weitere Berichte können auf Anfrage des Vorstandes bis zu zweimal jährlich angefordert werden.
4. Die Zuwendungsempfänger sind für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihres Projektes verantwortlich.

§ 7 Netzwerkexterne Kooperation

Beim Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren bisher nicht am Netz beteiligten Partnern (z.B. Mitwirkung von Industrieunternehmen) müssen die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMBF bzw. seinem Projektträger ergebenden Rechte und Pflichten auch Bestandteil des Vertrages sein. Die geplanten Verträge müssen den Netzwerksprechern mindestens sechs Wochen im Voraus zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Netzwerksprecher ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der geplanten Verträge eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung erfolgt während der jährlichen Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

§ 9 Schlussbestimmung

Meinungsverschiedenheiten schlichtet eine Schiedskommission, die ex officio aus dem Netzwerksprecher, einem stellvertretenden Netzwerksprecher und einem gewählten Mitglied der Mitgliederversammlung zusammengesetzt ist. Sollte keine Einigung bei der Schlichtung der Meinungsverschiedenheit erzielt werden, entscheidet der Netzwerksprecher über die weitere Vorgehensweise.